

Flucht ist kein Verbrechen

Asylsuchende geraten im Dublin-Verfahren immer häufiger in Haft

Marei Pelzer

Immer mehr Menschen geraten in Haft allein aus dem Grund, dass sie einen Asylantrag gestellt haben. Das war hierzulande noch vor kurzem so nicht vorstellbar. Es galt: Wer als Asylsuchender nach Deutschland gekommen ist, verfügt für die Dauer seines Asylverfahrens über eine Aufenthaltsgestattung und darf grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Dies hat sich seit der Anwendung europäischer Zuständigkeitsregelungen nun grundlegend geändert. Zahlreiche Flüchtlinge finden sich in deutschen Gefängnissen wieder, obwohl sie Schutz suchen. Häufig sind es Irakerinnen und Iraker, die über Griechenland nach Deutschland geflohen sind. Statt Sicherheit und ein faires Asylverfahren erwarten sie die engen Mauern deutscher Haftanstalten.

Eine Ursache für diese verschärfte Praxis im Umgang mit Asylsuchenden ist die Dublin II-Verordnung, nach der geregelt wird, welcher EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Meistens ist es derjenige, über den die Flüchtlinge in die EU eingereist sind.

Asylsuchende, die z.B. über Polen, Tschechien, Griechenland oder Italien nach Deutschland kommen, müssen damit rechnen, dass sie entweder unmittelbar hinter der Grenze oder am Flughafen von der Bundespolizei aufgegriffen und in Abschiebungshaft genommen werden. So soll sichergestellt werden, dass sie in die »zuständigen« EU-Länder an den Außengrenzen der EU zurückgeschickt werden können. Mehr Effizienz durch eine systematische Inhaftierung – das ist die Devise, unter der deutsche Beamte das Dublin-System anwenden. Wie unliebsame Pakete schieben die EU-Staa-



Zelle in der Abschiebehafenanstalt Berlin-Köpenick

ten Asylsuchende hin und her und lagern sie in Gefängnissen zwischen.

Dass das Inhaftieren von Asylsuchenden sich immer mehr zum Standard entwickelt, ist ein flüchtlingspolitischer Skandal. Flucht ist kein Verbrechen – eine Inhaftierung von Asylsuchenden ist inakzeptabel. Viele Flüchtlinge haben in ihrem Herkunftsland Haft und Folter erleben müssen. Ein erneuter Gefängnisaufenthalt kann für sie retraumatisierend wirken und daher sehr schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Eine Inhaf-

HERR S. AUS DEM IRAK: VOR VERFOLGUNG GEFLOHEN, IN DEUTSCHLAND IN HAFT

Am 21. November 2007 kam der Iraker Herr S. am Frankfurter Flughafen an. Seine Fluchtroute hatte über die Türkei zunächst nach Griechenland geführt. Dort wollte er jedoch nicht bleiben, weil die Anerkennungschancen im Asylverfahren in Griechenland bei 0 % liegen. In Deutschland werden seit 2007 über 70 % der irakischen Asylsuchenden anerkannt. Für S. war es also nicht gleichgültig, wo er seinen Asylantrag stellte. Den notwendigen Schutz erhoffte er sich in Deutschland. Doch es kam anders: Un-

mittelbar nach seiner Ankunft wurde er von der Bundespolizei kontrolliert und – trotz Asylantragstellung – in Haft genommen. Einen Tag später bestätigte das Amtsgericht Frankfurt die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung und ordnete eine dreimonatige Haft an. Die Begründung: Der Betroffene könne sich wegen des vorherigen Aufenthalts in Griechenland nicht auf das Asylrecht berufen, so dass sein Asylbegehren der Verhängung von Sicherungshaft nicht entgegenstehe. Das Amtsgericht berief sich dabei auf das »Dubliner Übereinkommen«, obwohl dies gar keine Geltung mehr hat, sondern schon 2003 von der »Dublin II-Verordnung«, bei der es sich um Gemeinschaftsrecht und

nicht um Völkerrecht handelt, abgelöst wurde. Die Unterschiede beider Regularien sind gravierend. Einem Gericht, das nicht einmal die Rechtsgrundlage seiner Entscheidung kennt, ist wenig rechtsstaatliches Vertrauen auszusprechen.

Herr S. saß bis zu seiner Abschiebung nach Griechenland Ende Januar 2008 in Abschiebungshaft. In Athen angekommen, wurde er erneut inhaftiert – obwohl sich Herr S. nun im für sein Asylverfahren angeblich zuständigen Staat wiederfand. Monatelang hat der vor akuter Verfolgung geflohene S. von Europa nur Gefängnisse von innen gesehen. ■



tierung in derartigen Fällen ist inhuman und stellt eine entwürdigende Behandlung für die Betroffenen dar.

Die EU-Kommission bestätigt in ihrem Evaluierungsbericht über das Dublin-System¹ vom Juni 2007, es gebe eine zunehmende Tendenz der Inhaftierung von Asylbewerbern. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, Freiheitsentziehungen nur als »letztes Mittel« anzuwenden. Mit diesen mahnenden Worten aus Brüssel ist allerdings nicht viel gewonnen. Notwen-

dig wäre es vielmehr, die Inhaftierung von Asylsuchenden auf EU-Ebene zu verbieten.

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die monatelange Inhaftierung von Asylsuchenden ermöglicht. Der entsprechende § 14 Absatz 3 AsylVfG sieht die Möglichkeit zur Inhaftierung während der gesamten Zuständigkeitsprüfung – bis zu 11 Monate – vor. Zuvor galt eine zeitliche Obergrenze von maximal vier Wochen. Für die Betroffenen bedeutet die Haft eine extreme Belastung. Zudem gehen ihnen durch die lange Inhaftierungszeit wichtige Integrationschancen verloren. Sie sind getrennt von ihren Familien, können sich weder um einen Arbeitsplatz oder Sprachkurse bemühen, noch soziale Kontakte knüpfen.

Das konzertierte Zusammenwirken von Gesetzgeber, Bundespolizei, Ausländerbehörden und Gerichten hat dazu geführt, dass sich die Inhaftierung von Asylsuchenden in Deutschland zu einer – auch im EU-weiten Vergleich – »worst practice« etabliert hat. ■

1 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung des Dublin-Systems, KOM (2007) 299 endgültig.

AUSSTELLUNGSPROJEKT

»AUF GEPACKTEN KOFFERN« – LEBEN IN DER ABSCHIEBE- HAFT

■ Im Abschiebungsgewahrsam in Berlin-Köpenick leben aktuell ca. 100 Menschen auf gepackten Koffern. Die Abschiebehaftanstalt kann die letzte Station eines langjährigen Aufenthalts in Deutschland sein – etwa nach der Flucht aus dem Heimatland. Sie kann aber auch der erste Ort sein, den ein Flüchtling oder Migrant nach der Ankunft in Berlin kennen lernt. Es ist fraglich, ob er oder sie dann noch etwas anderes von Deutschland sehen wird, als dieses spezielle Gefängnis.

»Auf gepackten Koffern« ist ein Projekt des Flüchtlingsrates Berlin in Zusammenarbeit mit der Initiative gegen Abschiebehaft.

Kooperationspartner sind der Jesuiten-Flüchtlingsdienst, PRO ASYL und die CIMADE Paris.

Die Ausstellung soll Abschiebehäftlingen Gelegenheit geben, mit der Öffentlichkeit über Fotos und Berichte zu kommunizieren und somit aus der Isolation herauszukommen. Die Betroffenen sollen nicht als Opfer, sondern als selbstbewusste Akteure in das Projekt einbezogen werden.

Die Ausstellung wird am 19. Juni 2008 in der Bundeszentrale von ver.di (Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin) aus Anlass des Internationalen Tages des Flüchtlings eröffnet.

■ Weitere Informationen hierzu gibt es beim Flüchtlingsrat Berlin unter: www.fluechtlingsrat-berlin.de.



■ Die neue Broschüre von PRO ASYL informiert umfassend über die Auswirkungen der EU-Zuständigkeitsverordnung »Dublin II« und setzt sich kritisch mit ihren Folgen auseinander. So hat das Dublin II-System dazu geführt, dass die EU im Umgang mit Flüchtlingen zu einem Verschiebebahnhof geworden ist. Die Zuständigkeit wird in der Regel rein formal danach bestimmt, wo der Flüchtling die EU erstmals betreten hat. Die Abschiebung in den »zuständigen« Staat erfolgt selbst dann, wenn der Flüchtlingsschutz dort missachtet wird – wie etwa in Griechenland, wo weder der Zugang zum Asylverfahren noch ein adäquates Aufnahmesystem garantiert sind.

Die Broschüre stellt den rechtlichen Rahmen der Dublin II-Verordnung ausführlich dar und gibt einen Überblick über die Probleme, die sich in der Praxis daraus für Flüchtlinge ergeben. Einzelfalldarstellungen und Statistiken machen die Folgen der Dublin II-Verordnung zusätzlich anschaulich.

■ Bestellmöglichkeit auf Seite 47